



Sangerhausen, 07.12.2023

Beschlussvorlage

BV/691/2023

Erarbeiter:	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	Erstellt am:	20.11.2023
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Anpassung Gesellschaftsvertrag SWG Städtische Wohnungsbau GmbH

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA,

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.11.2023
Hauptausschuss	06.12.2023
Stadtrat	07.12.2023

Begründung:

In Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH Sangerhausen (SWG) zur Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde festgestellt, dass die Vertretungsregelung der Geschäftsführung missverständlich ist.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag SWG Stand 31.07.2023:

§ 7 Abs. 3

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

Eine Eintragung ins Handelsregister wird nach den Ausführungen des beauftragten Notariats so nicht anerkannt. Die Gesellschaft kann organschaftlich nicht durch zwei Prokuristen vertreten werden. Die Art der Vertretung der Prokuristen darf nicht in der Satzung geregelt werden, sondern in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers.

Zum Handelsregister kann aufgrund der Neufassung der Satzung lediglich angemeldet werden:

§ 7 Abs. 3

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten.

Die Richtigstellung ist entsprechend dem GmbH-Gesetz sowie dem Eintragungsverfahren beim Handelsregister erforderlich.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung	keine	
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

In Abänderung des Beschlusses Nr. 10-37/23 vom 14.09.2023 stimmt der Stadtrat der Richtigstellung des Gesellschaftsvertrages der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen in der beschlossenen Fassung vom 31.07.2023 zu. Der § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: „Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten.“

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung